

Zur Rabattfrage.

Die unterzeichneten Münchener Verleger sind sich bewußt, daß ein großer Teil des Sortiments unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwer zu kämpfen hat.

Von den bisher bekannt gewordenen Besserungsvorschlägen halten sie folgende für ungeeignet:

- a) einen Kriegszuschlag, weil er mit § 21 des Verlagsrechts und mit § 5 der Verkaufsordnung nicht vereinbar erscheint,
- b) den Vorschlag, die Satzungen des Börsenvereins so zu ändern, daß Besorgungsgebühren schutzberechtigt würden; dies wäre eine Halbheit, die weder den festen Ladenpreis schützen, noch dem Sortimenter den erhofften Nutzen bringen oder sein Ansehen fördern würde.
- c) Auch der Vorschlag der allgemeinen Erhöhung der Rabattsätze auf 30% in Rechnung und 35% gegen bar verspricht — abgesehen von den ihm entgegenstehenden sachlichen Bedenken — deshalb keinen durchgreifenden praktischen Erfolg, weil dabei die Spannung zwischen Rechnungs- und Bar-Rabatt zu gering ist.

Offenbar würde für das Sortiment eine wesentliche Verbesserung schon erzielt, wenn der Bar-Rabatt von $33\frac{1}{2}\%$ — nebst Freixemplarsatz von 11/10 — zu möglichst allgemeiner Durchführung käme. Für Zeitschriften und ähnliche Periodica, für besonders teure und in der Auflage beschränkte Werke, insbesondere auch für wissenschaftliche Monographien, deren verhältnismäßig hohe Ladenpreise auch bei minderem Rabatt einen ausreichenden Nutzen gewähren, ferner für Schulbücher, Kommissionsartikel und dergl. wird es wohl auch ferner bei dem Rabatt von 25% verbleiben müssen. Dagegen bitten die unterzeichneten Verleger ihre Herren Kollegen vom Verlag, fortan im übrigen nach Möglichkeit ihre Neuerscheinungen, und zwar auch die wissenschaftlichen (abgesehen von den eben erwähnten Ausnahmen) so zu kalkulieren, daß dem Sortiment allgemein ein Mindest-Bar-Rabatt von $33\frac{1}{2}\%$ und ein Freixemplarsatz von 11/10 eingeräumt werden kann.

Auch die Abrechnung über das abgesetzte Kommissionsgut soll dem Sortiment, soweit es gewohnt ist, seinen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, bis längstens 6 Wochen vor der Ostermesse zum Bar-Rabatt gestattet sein. Dagegen ist der Bar-Nachbezug nur zum Zweck der Remission als mit den Satzungen unvereinbar und als nicht nur unwirtschaftlich, sondern auch illoyal aufs schärfste zurückzuweisen.

München, den 26. Februar 1917.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. - F. Bruckmann A.-G. - Georg D. W. Callwey. - Delphin-Verlag. - Duncker & Humblot. - Der Selbe Verlag Walter Blumtritt. - Franz Hanfstaengl, Kgl. Bayr. Hof-Kunstanstalt. - Arthur Herz. - G. Hirth's Verlag. - Holbein-Verlag. - Knorr & Hirth. - Jos. Kösel'sche Buchhandlung. - Albert Langen. - J. F. Lehmann. - Georg Müller, Verlag. - R. Oldenbourg. - R. Piper & Co., Verlag. - Ernst Reinhardt, Verlag. - Hugo Schmidt, Verlag. - J. F. Schreiber. - Süddeutsche Monatshefte G. m. b. H. - Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin. - Verlag der Weltliteratur Walter C. F. Hirth. - Hans von Weber, Verlag. - Hermann A. Wiedemann, Buch- und Kunstverlag.